

18070/AB
Bundesministerium vom 16.07.2024 zu 18689/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.372.969

Wien, 16. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18689/J vom 16. Mai 2024 der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Bewertung kann nur erfolgen, wenn sämtliche Parameter des Systems bekannt sind, wie beispielsweise, wofür und unter welche Bedingungen die Übertragung auf den Europäischen Fonds erfolgt. Je nach Kalibrierung der einzelnen Parameter kann es ein System der Kreditgewährung oder der Risikoversicherung sein, das mit unterschiedlichen Auswirkungen verbunden ist. In den Verhandlungen unterstützen wir diejenige Stoßrichtung, die die Schlagkraft der Einlagensicherung im Sinne eines bestmöglichen Schutzes für die österreichischen Einlegerinnen und Einleger erhöht.

Zu 2.:

Die Einlagensicherung wird sowohl aktuell als auch in allen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) bekannten Vorschlägen für eine allfällige Anpassung des Rechtsrahmens

durch Beiträge der Banken finanziert. Die daraus entstehenden Kosten reduzieren die Gewinne der Banken.

Zu 3.:

Eine von den Banken finanzierte Einlagensicherung agiert unabhängig von der Bonität des Staates. Es ist Ziel des gesamten Rechtsrahmens, dass die Steuerzahlenden nicht für ein Fehlverhalten der Banken, dass zu einer Insolvenz und damit zu einer Auszahlung der gesicherten Einlagen führt, zur Kasse gebeten werden. In diesem Sinne sieht der in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage angeführte Vorschlag des Europäischen Parlaments vor, dass – wenn eine Einlagensicherung nicht mehr über ausreichende Mittel im nationalen Sicherungsfonds verfügt – ihr ein rückzahlbares Darlehen vom Europäischen Sicherungsfonds gewährt wird, damit keine Steuergelder für die Auszahlung der gesicherten Einlagen der Sparenen verwendet werden müssen.

Zu 4.:

Die hier angesprochene Kritik richtet sich primär gegen Überlegungen, die Mittel der Einlagensicherung zur Finanzierung der Abwicklung zu verwenden. Hier haben wir uns in den entsprechenden Verhandlungen dafür eingesetzt, dass dies nur sehr begrenzt und unter Einhaltung strenger Regeln möglich sein soll. Das BMF teilt die Einschätzung, dass zur Beurteilung einer Maßnahme immer das Gesamtkonzept herangezogen werden muss und keine isolierte Betrachtungsweise erfolgen kann sowie die nationalen Spezifika zu berücksichtigen sind.

Zu 5. bis 7.:

Seit Beginn der Verhandlungen zu einem Europäischen Einlagensicherungssystem im Jahr 2015 ist das BMF selbstverständlich auch zu diesem Thema in laufendem Kontakt mit einer Vielzahl an Stakeholdern, so auch mit den genannten Vertreterinnen und Vertretern.

Zu 8.:

Es wurden vom BMF keine juristischen Gutachten in Bezug auf ein EU-Einlagensicherungssystem in Auftrag gegeben.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Organisation des Systems der Einlagensicherung gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in die

Zuständigkeit des BMF fällt und es darüber hinaus keinen Gegenstand der Vollziehung durch das BMF darstellt, zu bewerten, womit sich das Bundeskanzleramt befasst.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

